

Information
zu ausgewählten Problemen im Zusammenhang mit der Durchsetzung
des Arbeitsförderungsgesetzes

Vorlage zur
Leiterberatung am 23.07.1990

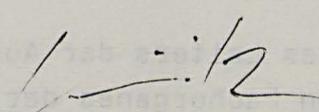
Titel der Vorlage: Information zu ausgewählten Problemen
im Zusammenhang mit der Durchsetzung
des Arbeitsförderungsgesetzes

Einreicher: Herr Kinitz

**Vorlage wurde
beraten mit:** ---

**Zur Sitzung sollen
eingeladen werden:** Herr Dähne

Berlin, den


Kinitz

Beschlußvorschlag:

1. Die Information wird zur Kenntnis genommen.
2. Dr. Kaminski wird beauftragt, die in der Leiterberatung
getroffenen Festlegungen umzusetzen.

258

I n f o r m a t i o n

zu ausgewählten Problemen im Zusammenhang mit der Durchsetzung
des Arbeitsförderungsgesetzes

Seit Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) wurden eine Reihe von Problemen sichtbar, die eines Rechtstandpunktes bedürfen bzw. gelöst werden müssen.

Im einzelnen sind es:

1. Zur Situation mitreisender Ehepartner bei Delegation ins Ausland

Zu diesem Personenkreis gehören mitreisende Ehepartner von Armeeingehörigen, Diplomaten und Außenhändlern.

Die arbeitsrechtlichen Ansprüche dieses Personenkreises sind in der Verordnung vom 21. September 1971 zur "Sicherung arbeitsrechtlicher Ansprüche mitreisender Ehepartner bei Delegation ins Ausland" (Gbl. II 1971 Nr. 69) geregelt.

Gemäß § 1 dieser Verordnung ruht das Arbeitsrechtsverhältnis mitreisender Ehepartner für die Dauer des Einsatzes (1 - 5 Jahre), wenn sie unmittelbar vor dem Einsatz in einem Arbeitsrechtsverhältnis standen.

Mit Zustimmung des Leiters der Auslandsvertretung und des zuständigen staatlichen Fachorgans der DDR ist es für den mitreisenden Ehepartner trotz ruhendem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Heimatbetrieb möglich, für die Dauer des Auslandseinsatzes in einer Auslandsvertretung, einem Auslandsorgan oder einer ständigen Auslandsinstitution der DDR im Einsatzland ein befristetes Arbeitsrechtsverhältnis abzuschließen. Von dieser Möglichkeit konnte aber aufgrund fehlender Arbeitsaufgaben nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht werden.

Bei langfristigen Auslandseinsätzen (über 2 Jahre) erfüllen die mitreisenden Ehepartner im Falle von Arbeitslosigkeit unmittelbar nach der Rückkehr in die DDR nicht die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die Anwartschaftszeit - eine der Anspruchsvoraussetzungen - ist nur erfüllt, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist (3 Jahre) 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

Gemäß § 104 AFG dient die Zeit, in der das Arbeitsrechtsverhältnis des mitreisenden Ehepartners ruht, auch nicht der Erfüllung der Anwartschaftszeit. Somit haben diese Bürger keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Hat der mitreisende Ehepartner während der Zeit des Auslandseinsatzes innerhalb des letzten Jahres vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden, so besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 134 (1) und (3) AFG Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Die Begründung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld für diesen Personenkreis hätte die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten im Arbeitsförderungsgesetz zur Voraussetzung. Dies würde zu einer "Kettenreaktion" führen, andere Personengruppen, für die auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wie z. B. Bürger, die zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zeitweilig ihre Arbeit aufgegeben haben und dadurch nicht die Anwartschaftszeit erfüllen, würden dann mit Recht fordern, ebenfalls in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen zu werden.

Deshalb wird vorgeschlagen, beim Auftreten von Problemen den zuständigen Ministern zu empfehlen, zu prüfen, ob der Personenkreis der mitreisenden Ehepartner im Falle der Arbeitslosigkeit nach dem Auslandseinsatz aus Fonds dieser Ministerien materiell abgesichert werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, besteht im Falle der Bedürftigkeit die Möglichkeit eines Antrages auf Sozialhilfe.

2. Zu Problemen von Freiberuflichen und Selbständigen

Dem Ministerium für Arbeit und Soziales liegen zur Zeit Schreiben des Dachverbandes der Unterhaltungskünstler e.V., der Vereinigung der Sprachmittler der DDR, des Verbandes der Journalisten der DDR sowie eine Vielzahl von Einzeleingaben von Freiberuflichen und Selbständigen vor, die darin auf die gegenwärtig sehr problematische Situation aufmerksam machen, in der sich dieser Personenkreis durch die politische und wirtschaftliche Fehlentwicklung der vergangenen Jahre befindet.

Diese Situation ist dadurch gekennzeichnet, daß durch die Auflösung einer Reihe von Institutionen sowie eine angespannte Kostensituation in den Betrieben und Einrichtungen keine oder wenige Aufträge an Freiberufliche vergeben werden. Ein Teil der selbständigen Handwerker, Händler und Gewerbetreibenden muß ihr Gewerbe einstellen. Dadurch erzielt eine Reihe von Freiberuflichen und Selbständigen kein Einkommen.

Da kein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung besteht, fallen diese Personengruppen auch nicht unter die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung. Einheitlich wird in den vorliegenden Schreiben die Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung, die mit dem Arbeitsförderungsgesetz geregelt wurde, verlangt. Bisher wurde diesen Forderungen nicht entsprochen. Die Aufnahme von Freiberuflichen und Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung ist aufgrund einer Reihe versicherungsrechtlicher Probleme nicht möglich.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine typische Arbeitnehmersicherung.

Ihre Ausgestaltung ist hinsichtlich der Beitragspflicht, der Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld sowie der Bemessung der Beiträge und Leistungen ganz auf Arbeitnehmer zugeschnitten. Die Arbeitslosenversicherung beruht auf Beiträgen von Arbeitnehmern, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, d.h. in einen betrieblichen Arbeitsablauf integriert sind und auf der Grundlage von Weisungen tätig sind. Im Falle

des Verlustes ihres Arbeitsplatzes sind sie verpflichtet, jede zumutbare andere Tätigkeit aufzunehmen.

Dementsprechend müßten Freiberufliche und Selbständige für den Fall versichert werden, daß sie wegen fehlender Aufträge ihre selbständige Tätigkeit aufgeben müssen. Das würde bedeuten, daß für den Fall der Beendigung einer selbständigen Tätigkeit prüfungsfähige Kriterien existieren müßten, die zweifelsfrei belegen, daß die selbständige Tätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden kann. Da dies kaum möglich sein wird, könnten "arbeitslose" Freiberufliche und Selbständige den Leistungsfall (Arbeitslosigkeit) leichter als Arbeitnehmer "fingieren" und bei einem Arbeitsangebot durch das Arbeitsamt ihre selbständige Tätigkeit wieder aufnehmen.

Ähnliche Probleme würde die Bewertung einer zumutbaren anderen Arbeit mitsichbringen, da Freiberufliche und Selbständige zur Erfüllung der Verfügbarkeit (§ 103 Abs. 1 AFG) jede zumutbare Arbeitnehmertätigkeit annehmen müßten.

Eine freiwillige Arbeitslosenversicherung ist ebenfalls nicht vorgesehen, weil ihr im allgemeinen nur diejenigen beitreten würden, die befürchten, in absehbarer Zeit arbeitslos zu werden. Eine solche "freiwillige Arbeitslosenversicherung" hätte zudem zur Folge, daß die Arbeitnehmer, die der Versicherung Kraft Gesetzes und damit unabhängig von ihrem Willen angehören, die Leistungen für die freiwillig Versicherten weitgehend mitfinanzieren müßten, da sie auch Beiträge entrichten, wenn es unwahrscheinlich ist, daß sie selbst arbeitslos werden.

Unter Berücksichtigung der eingangs dargestellten Situation und der versicherungsrechtlichen Probleme wird zur Lösung folgendes vorgeschlagen:

1. Freiberufliche und Selbständige werden nicht in die Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz aufgenommen.
2. Die zuständigen Minister (Handel und Tourismus, Kultur, Medien) sollten die Möglichkeit prüfen, ob nach Vorliegen der Bedürftigkeit die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für eine Übergangszeit (z.B. bis 30. 6. 1991) durch die Ministerien finanzierbar ist. In diese Überlegungen sollten Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie deren Finanzierung für Freiberufliche und Selbständige einbezogen werden.

3. Zu Problemen von Absolventen von Hoch- und Fachschulen

Aufgrund der im Arbeitsförderungsgesetz geregelten Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld ist es Absolventen des Direktstudiums einer Hoch- oder Fachschule nicht möglich, die Anwartschaftszeit zu erfüllen, weil sie nicht in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben. Absolventen haben danach weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch auf Arbeitslosenhilfe. Gleiches gilt für Forschungsstudenten, die unmittelbar nach ihrem Studium an der jeweiligen Einrichtung verbleiben und in der Regel ein dreijähriges Forschungsstudium mit dem akademischen Grad eines Doktors beenden. Die genannten Personengruppen können im Falle der Arbeitslosigkeit lediglich einen Antrag auf Sozialhilfe stellen. Die gegenwärtige Situation in den Betrieben und Einrichtungen läßt darauf schließen, daß arbeitslose Absolventen sowie Forschungsstudenten keine Einzelfälle bleiben.

Es wird deshalb vorgeschlagen:

1. Eine Veränderung des Arbeitsförderungsgesetzes in der Form, daß auch Absolventen des Direktstudiums einer Hoch- oder Fachschule die Anwartschaftszeit erfüllen können, wird nicht vorgenommen.
2. Durch den Bildungsminister sollte geprüft werden, ob das Forschungsstudium in eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung umgestaltet werden kann. Damit würden im Falle der Arbeitslosigkeit Ansprüche auf Leistungen durch die Arbeitslosenversicherung bestehen.
3. Für Absolventen sowie für Forschungsstudenten sollte ebenfalls durch den zuständigen Minister geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Sonderfonds zur Unterstützung arbeitsloser Absolventen und Forschungsstudenten zu bilden.

4. Durch das Ministerium für Bildung sollte geprüft werden, ob das Studium verlängert werden kann, für Absolventen, die keine zumutbare Arbeit aufnehmen können. Diese Verlängerung sollte im Sinne der beruflichen Fortbildung dazu dienen, die Vermittlungschancen der Absolventen zu erhöhen.

Die Höhe der Voraussetzungen wurde mit Beschluß des Ministeriums vom 11. Dezember 1959 festgelegt und betragen Differenzial nach Dienstjahren und Alter des Beschäftigten bis zu 20 % einer möglichen Invektivrate.

Mit dem Gesetz vom 29. Juni 1959 über die Aufhebung der Versorgungsordnung der Staatlichen Beamten ab 1. Juli 1959 die Übergangsgesetz über die Zahlung der Übergangsgelder eingeleitet.

Durch den Laifer des Komitees zur Aufhebung der Staatlichen Beamten, die u. a. Informationschriften an den Kreis zu versenden, hat sich das nach ermittelte Stellenstellen bei vorliegen einer Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Im Arbeitslosengeld wird die im 31. Dezember 1959 zusätzlich die weiteren Übergangsgelder gezahlt. Das entfällt auch der Voraussetzung für Mitarbeiter der Ministerien für Inneres bzw. für Jugend und Verteidigung. Diese Übergangsgelder wird auch gezahlt, wenn die ehemaligen Angehörigen dieser Ministerien in einem Arbeitslosengeldverfahren stehen, d. h. zusätzlich zum Arbeitslosengeld.

Unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze von 2 700 DM zur Arbeitslosenversicherung werden weitere Arbeitslosengelder zwischen 1 200 (ohne Kind) bis 1 400 DM (mit Kind) je Monat möglich. Dazu kann die Übergangsgelder.

Nach Aussagen von Dr. Köcher, Leiter der Abteilung der Staatlichen Beamten von ca. 500 ehemaligen Mitarbeitern der Staatlichen Beamten, die 1959 keine Übergangsgelder, es gibt jedoch keine Angaben, wieviel davon erhalten sind.

4. Zur Gewährung von Arbeitslosengeld an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für nationale Sicherheit (nachfolgend Stasi genannt)

In einem Informationsschreiben des Leiters des Komitees zur Auflösung o.g. Institutionen wurde festgelegt, daß ehemalige Angehörige der Stasi im Falle der Gewährung einer Übergangsrente keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung bei Arbeitslosigkeit haben. Die Höhe und die Voraussetzungen wurden mit Beschluß des Ministerrates vom 14. Dezember 1989 festgelegt und betragen differenziert nach Dienstjahren und Alter des Stasimitarbeiters bis zu 50 % einer möglichen Invalidenrente.

Mit dem Gesetz vom 29. Juni 1990 über die Aufhebung der Versorgungsordnung der Stasi wurden ab 1. Juli 1990 die Übergangsrenten gekürzt und betragen jetzt maximal 495 DM im Monat. Ab 1. Januar 1991 wird die Zahlung der Übergangsrenten eingestellt.

Durch den Leiter des Komitees zur Auflösung der Stasi wird beabsichtigt, sein o. g. Informationsschreiben außer Kraft zu setzen, das heißt, daß auch arbeitslose Stasimitarbeiter bei Vorliegen aller Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Zum Arbeitslosengeld wird bis zum 31. Dezember 1990 zusätzlich die reduzierte Übergangsrente gezahlt. Das entspricht auch der Verfahrensweise für Mitarbeiter der Ministerien für Inneres bzw. Abrüstung und Verteidigung. Diese Übergangsrente wird auch gezahlt, wenn die ehemaligen Angehörigen dieser Ministerien in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, d. h. zusätzlich zum Arbeitsentgelt.

Unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze von 2 700 DM zur Arbeitslosenversicherung wären maximale Arbeitslosengelder zwischen 1 200 (ohne Kind) bis 1 400 DM (mit Kind) im Monat möglich. Dazu käme die Übergangsrente.

Nach Aussagen von Dr. Kochan, Komitee zur Auflösung der Stasi, erhalten von den ca. 84 000 ehemaligen Mitarbeitern der Stasi ca. 16 000 eine Übergangsrente. Es gibt jedoch keine Angaben, wieviel davon arbeitslos sind.

Es wurde geprüft, ob es im Rahmen der Rechtsvorschriften des AFG möglich ist, die Übergangsrente dem Arbeitslosengeld gegenzurechnen. Dabei wurde festgestellt, daß dies nicht möglich ist. Falls es aus politischen Gründen erforderlich sein sollte, die Übergangsrente dem Arbeitslosengeld anzurechnen, ist eine Änderung des AFG erforderlich.

5. Zur Gewährung des Hausarbeitstages bei Kurzarbeit

Die Gewährung eines Hausarbeitstages bei Kurzarbeit ist in der Praxis stark umstritten. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß die werktätigen Frauen während der Kurzarbeit teilweise oder ganz zu Hause sind. In den Fällen, wo die Betriebe entsprechend den Möglichkeiten des AFG ganztägige Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen durchführen, trifft dies nicht zu.

Es wird vorgeschlagen, folgenden Standpunkt bei Anfragen zu vertreten:

Gemäß § 185 Abs. 1 AGB erhalten vollbeschäftigte werktätige Frauen mit eigenem Haushalt monatlich einen Hausarbeitstag.

Auf der Grundlage des Arbeitsvertrages gelten werktätige Frauen auch dann weiterhin als vollbeschäftigt, wenn im Betrieb Kurzarbeit eintritt.

Demzufolge ist der Hausarbeitstag auch in Monaten zu gewähren, in denen ganz oder teilweise Kurzarbeit eingeführt wird.

Für die Bezahlung des Hausarbeitstages wird folgendes vorgeschlagen:

Für die durch den Hausarbeitstag ausfallende (verminderte) Arbeitszeit wird durch den Arbeitgeber ein Ausgleich entsprechend den tarifrechtlichen Bestimmungen gezahlt. Für die durch Kurzarbeit ausfallenden Arbeitsstunden wird Kurzarbeitergeld vom Arbeitsamt weitergewährt. Damit tritt für den Arbeitgeber kein finanzieller Nachteil ein. Diese Verfahrensweise der Bezahlung ist mit Herrn Dr. Schmidt, Referatsleiter in der UA II b des Bundesarbeitsministeriums abgestimmt worden.

6. Zur Gewährung von Kurzarbeitergeld

Gemäß § 63 Abs. 5 AFG kann Kurzarbeitergeld auch dann gezahlt werden, wenn unter den genannten Voraussetzungen (Strukturveränderungen im Zusammenhang mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion) voraussichtlich die Arbeitsplätze nicht erhalten werden können. Im Falle der Gesamtvollstreckung ist zumindestens ungewiß, ob ein neuer Betriebsinhaber den Betrieb weiterführt und damit möglicherweise Arbeitnehmer weiterbeschäftigen kann, oder ob es zur vollständigen Einstellung der Tätigkeit des Betriebes kommt.

Der vom Gericht bestellte Verwalter, der im Rahmen der Abwicklung des Gesamtvollstreckungsverfahrens wie ein Arbeitgeber tätig werden kann, ist befugt, auch Maßnahmen zur wirtschaftlichen Gesundung des Betriebes einzuleiten. Das kann auch dadurch geschehen, daß mit den Arbeitnehmern Kurzarbeit vereinbart wird. Eine solche Verfahrensweise wäre immer dann zu empfehlen, wenn durch Kurzarbeit günstigere Verwertungsbedingungen für das Sachvermögen eines Betriebes zu erzielen sind (Beräumen des Betriebsgrundstückes, Verkauf von Lagerbeständen, laufende Instandhaltung des Fuhrparkes oder von Gebäuden usw.). Kurzarbeit kann auch für die gesamte betriebsübliche Arbeitszeit und gegebenenfalls auch für alle Arbeitnehmer eingeführt werden. In diesen Fällen könnte Kurzarbeitergeld längstens bis zur vollständigen Einstellung der Tätigkeit des Betriebes gezahlt werden. Führt ein neuer Betriebsinhaber den Betrieb weiter, kann Kurzarbeitergeld erneut bzw. weitergewährt werden.